

Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Universität Hamburg vom 11. Februar 1987

§ 1 Personenkreis

Gasthörerinnen und Gasthörer – im folgenden Gasthörer genannt – sind Personen, die sich in einzelnen Wissensgebieten weiterbilden wollen, ohne dabei einen Studienabschluss an der Universität Hamburg anzustreben.

§ 2 Zulassung

Die Zulassung als Gasthörer steht jedem offen. Sie unterliegt den Beschränkungen des § 5 dieser Ordnung.

§ 3 Einschreibung

- (1) Der Antrag auf Einschreibung als Gasthörer ist innerhalb der von der Universität Hamburg gesetzten Frist an das Zentrum für Studierende der Universität Hamburg zu richten.
- (2) Die Zulassung gilt jeweils für 1 Semester.

§ 4 Zuständigkeit

Über die Einschreibung als Gasthörer entscheidet der Universitätspräsident.

§ 5 Versagungsgründe und Aufhebung der Zulassung

- (1) Die Zulassung ist zu versagen,
 1. wenn ein Bewerber die in § 7 Abs.1 Satz 2 dieser Ordnung vorgesehene Einwilligung nicht vorlegt,
 2. wenn ein Bewerber die zu entrichtende Gebühr nicht gezahlt hat.
- (2) Die Zulassung kann versagt werden, wenn
 1. der Bewerber an einer übertragbaren Krankheit leidet, durch die er die Gesundheit anderer Personen gefährdet, mit denen er im Rahmen seines Studiums in engere Berührung kommt, oder er wegen einer solchen Krankheit oder aus anderem besonders begründeten Anlass ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt.
 2. bei dem Bewerber einer der Entmündigungstatbestände des § 6 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches gegeben ist.
- (3) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde.
- (4) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn
 1. nach Zulassung Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die zu ihrer Versagung führen können,
 2. der Gasthörer durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zur Gewalt, durch Bedrohung mit Gewalt oder auf andere Weise ein Mitglied der Hochschule von der Ausübung seiner Rechte oder Pflichten abhält, abzuhalten versucht oder an solchen Handlungen teilnimmt,
 3. der Gasthörer den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindert oder an solchen Handlungen teilnimmt,
 4. der Gasthörer wiederholt Anordnungen zuwiderhandelt, die gegen ihn von der Hochschule wegen Verletzung seiner Pflichten entsprechend § 9 Abs. 2 HmbHG getroffen worden sind.

§ 6 Stellung als Gasthörer

- (1) Gasthörer erhalten bei der Zulassung einen Ausweis, der beim Besuch der Universität Hamburg auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (2) Gasthörer sind nicht Studierende der Universität Hamburg. Sie können die den Studierenden bereitgestellten Sozialleistungen nicht in Anspruch nehmen.
- (3) Gasthörer sind nicht berechtigt, Prüfungen abzulegen.

§ 7 Besuch von Lehrveranstaltungen

- (1) Gasthörer können an Vorlesungen uneingeschränkt teilnehmen. Die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen setzt die Anmeldung bei dem Angehörigen des Lehrkörpers, der die Lehrveranstaltung angekündigt hat, und dessen schriftliche Einwilligung voraus.
- (2) Wenn die vom Fachbereich beschlossene Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung nicht durch eingeschriebenen Studierende der Universität Hamburg ausgeschöpft wird, stehen die freien Plätze Gasthörern zur Verfügung. Überschreitet die Zahl der Anmeldungen die Zahl der freien Plätze, entscheidet das Los über die Teilnahmeberechtigung.
- (3) Zu Lehrveranstaltungen nach der Approbationsordnung für Mediziner und der Prüfungsordnung für Zahnärzte können nur solche Gasthörer zugelassen werden, die nachweisen, dass sie die Ärztliche oder Zahnärztliche Prüfung an einer deutschen Hochschule oder eine entsprechende Prüfung im Ausland bestanden haben. Die Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen für Mediziner unterliegt den Beschränkungen nach Abs.1.
- (4) Zur Teilnahme an den in der Anlage genannten Lehrveranstaltungen (Negativkatalog) sind Gasthörer nicht berechtigt. Über die Aufnahme einzelner Lehrveranstaltungen in den Negativkatalog entscheidet der zuständige Fachbereich.

Die Entscheidung über Zugangsbeschränkungen, die ganze Lehrveranstaltungsgruppen betreffen, ist dem Akademischen Senat vorbehalten.

Die Bekanntgabe der Entscheidung erfolgt im Vorlesungsverzeichnis.

§ 8 Teilnahmebescheinigung

Soweit die Teilnahme an Lehrveranstaltungen Studierenden der Universität Hamburg bescheinigt wird, erhalten auch Gasthörer die üblichen Teilnahmebescheinigungen, aus denen jedoch hervorgehen muss, dass sie einem Gasthörer erteilt wurde.

§ 9 Inkrafttreten

Die Ordnung für Gasthörerinnen und Gasthörer an der Universität Hamburg tritt am Tage nach Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung für die Zulassung von Gasthörern vom 5. Juli 1973 (Amtlicher Anzeiger 1973, S.140 1) außer Kraft.

Anlage (Negativkatalog)

1. Vom Fachbereich Sprachwissenschaften aus seinem Tableau benannten Sprachlehrveranstaltungen für Hörer aller Fachbereiche
2. Sprachlehrveranstaltungen des Bereichs Deutsch als Fremdsprache,
3. Lehrveranstaltungen nach der Approbationsordnung der Apotheker,
4. Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums gem. § 51 HmbHG
5. Sprachlehrveranstaltungen des Zentralen Fremdspracheninstituts und des Romanischen Seminars in den Sprachen Englisch, Französisch, Spanisch, Russisch, Italienisch und Portugiesisch.